

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Förderungsmöglichkeiten für Gemeinden und Sportvereine, insbesondere für das Biathlonzentrum Frankenhain**

Die **Kleine Anfrage 1965** vom 27. Februar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Frankenhain ist Eigentümerin des Biathlonzentrums Frankenhain. Diese Sportstätte wird durch den Skiverein Eintracht Frankenhain e.V. genutzt. Der Verein ist im Biathlon sehr erfolgreich. Die Gemeinde trägt einen Teil der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten. Am Vereinsgebäude sind zudem Instandsetzungsinvestitionen notwendig. Die Gemeinde ist aufgrund ihrer Größenklasse nicht in der Lage, diese finanziellen Belastungen dauerhaft zu tragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderungsmöglichkeiten bestehen in Thüringen für Gemeinden und Sportvereine hinsichtlich der Finanzierung von Bewirtschaftungskosten für Sportanlagen? Welche Forderungsvoraussetzungen müssen dabei vorliegen?
2. In welchem Umfang hat das Land im Jahr 2016 möglicherweise welche Kommunen und Sportvereine hinsichtlich der Übernahme von Bewirtschaftungskosten für Sportanlagen gefördert (bitte Einzelaufstellung)? In welchem Umfang stehen hierfür im Jahr 2017 Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung?
3. Welche Förderungsmöglichkeiten bestehen in Thüringen für Gemeinden und Sportvereine hinsichtlich der Finanzierung von Investitionen in Sportanlagen? Welche Forderungsvoraussetzungen müssen dabei vorliegen?
4. In welchem Umfang hat das Land im Jahr 2016 möglicherweise welche Kommunen und Sportvereine hinsichtlich der Gewährung von Investitionszuschüssen für Sportanlagen gefördert (bitte Einzelaufstellung)? In welchem Umfang stehen hierfür im Jahr 2017 Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung?
5. Wann und in welcher Höhe haben die Gemeinde Frankenhain und/oder der Sportverein Eintracht Frankenhain seit dem Jahr 2014 für das Biathlonzentrum Fördermittel beantragt und tatsächlich gewährt bekommen (bitte Einzelaufstellung)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen gibt es im Freistaat weder für Gemeinden noch für Sportvereine Fördermöglichkeiten.

Zu 2.:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung an Sportstätten gemäß der "Richtlinie zur Förderung des Sportstättenausbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen" vom 21. November 2012 (ThürStAnz Nr. 50/2012, S. 1919) in der Fassung vom 17. November 2015 (ThürStanz Nr. 50/2015, S. 2209).

Zuwendungen für den Bau und die Sanierung an Sportstätten in Vereinsträgerschaft werden über den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) gemäß der "Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Vereinsträgerschaft" des Landessportbundes Thüringen e.V. vom 4. Juni 2015 ausgereicht. Hierfür hat das Land dem LSB im Haushaltsjahr 2016 den Betrag von 514.500 Euro bereitgestellt.

Auszüge aus den Richtlinien sind der Antwort als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind jeweils in Nummer 4 der Richtlinie geregelt.

Zu 4.:

Die erbetenen Angaben sind nachfolgend dargestellt.

#### 1. Zuwendungen durch den Freistaat Thüringen

Empfänger der Zuwendung	Maßnahme	Bewilligung Haushaltsjahr 2016 Euro
Stadt Oberhof	Ersatzbau Schanze HS 100 , Hangsanierung HS 140, Beschneigungsanlage	266.639,61
Stadt Oberhof	Neubau Aufstiegshilfe Schanzen Kanzlersgrund	235.540,00
an TLBV zur Bewirtschaftung übertragen für Stadt Gößnitz (LRA Altenburger Land)	Hochwassergeschädigte Sportanlagen	405.138,29
LRA Ilm-Kreis	Generalsanierung Schulsporthalle Regelschule Stadtilm	639.200,00
LRA Altenburger Land	Ersatzneubau Sporthalle Langenleuba-Niederhain	50.000,00
Stadt Altenburg	Neubau 1-Feld-Sporthalle Mäderschule	259.403,00
Stadt Schleiz	Sanierung Jahnsporthalle	13.506,36
Stadt Gotha OT Siebleben	Umbau Rasenplatz in Kunstrasenplatz	204.700,00
Stadt Heilbad Heiligenstadt	Stadion Gesundbrunnen 3. BA	500.400,00
LRA Greiz	Ersatzneubau Umkleide-, Sanitärtrakt Sporthalle Regelschule Ronneburg	77.092,00
Gemeinde Floh-Seligenthal	Errichtung Kunstrasenplatz auf Sportplatz	169.000,00
Stadt Langewiesen	Neubau Kunstrasenplatz	184.753,40
LRA Wartburgkreis	Ersatzneubau Schulsporthalle Regelschule Seebach	27.300,00
LRA Gotha	Ersatzneubau Sporthalle Gymnasium Neudietendorf	16.900,00
Stadt Saalburg-Ebersdorf	Dachsanierung u. Sanierung Abwasserleitung Turnhalle Ebersdorf	57.200,00

Empfänger der Zuwendung	Maßnahme	Bewilligung Haushaltsjahr 2016 Euro
LRA Weimarer Land	Sportplatz Grundschule Blankenhain	40.000,00
Erfurter Sportbetrieb GmbH	Eissportzentrum   Ersatzbeschaffung Batterieanlage Notbeleuchtung	13.600,00
Erfurter Sportbetrieb GmbH	Rauchmeldeanlage u. Schutzbandensystem Eisschnelllaufhalle	54.000,00
an TLBV zur Bewirtschaftung übertragen	Stadt Suhl   Umbau Sporthalle Wolfsgrube (Volleyball)	221.012,00
an TLBV zur Bewirtschaftung zu übertragen	Hochwassergeschädigte Sportfreianlage Grundschule in der Stadt Berga (LRA Greiz)	36.678,79
Gemeinde Teistungen	Sanierung Kunstrasenplatz	122.400,00
Stadt Waltershausen	Sanierung Laufbahn Stadion	44.000,00
Stadt Waltershausen	Sanierung Kunstrasenplatz und Ballfangzaun Stadion	92.000,00
Gemeinde Hörsel	Umbau Sportfreianlage (Gemeindesportanlage) Mechterstädt	177.000,00
LRA Saale-Orla	Sanierung Sportfreianlage Schleiz	39.417,26
Stadt Rudolstadt	Erneuerung Sporthallenboden Turnhalle Grundschule Friedrich Schiller	70.480,00
LRA Sonneberg	Sanierung Turnmehrzweckhalle Regelschule "Bürgerschule" Sonneberg	164.000,00
Stadt Weimar	Neubau Zweifachsporthalle Berufsbildungszentrum, Nordstraße	50.000,00
LRA Schmalkalden-Meiningen	Sanierung Sportfreianlage Regelschule Bettenhausen	36.000,00
Stadt Zella-Mehlis	Sanierung Sportplatz "Alte Straße"	458.400,00
Stadt Steinach	Sanierung Kunstrasenplatz	81.578,91
Stadt Suhl	Mobiler Sportboden für Sporthalle Wolfsgrube	38.700,00
Universitätssportverein Jena e.V. inkl. Universitätssportverein Jena e.V. (über TMIL)	Sanierung der hochwassergeschädigten Sportanlage	226.000,00
Stadt Gotha	Neubau einer Einfeld-Sporthalle	10.000,00
Summe:		5.082.039,62

## 2. Zuwendungen durch den Freistaat Thüringen

Empfänger der Zuwendung	Maßnahme	Bewilligung Haushaltsjahr 2016 Euro
SV Blau-Weiß Auma e.V.	Sanierung Rasenfläche - Sportplatz	69.238,00
Club maritim Erfurt e.V.	Ersatzneubau Bootssteg	28.174,00
SC 1918 Großengottern e.V.	Außendämmung Sportlerheim	3.340,00
Universitätssportverein Erfurt e.V.	Erweiterung Außensportanlage	39.800,00
VfB Oldisleben e.V.	Sanierung Sportplatz	81.030,00
Sektion Weimar des Deutschen Alpenvereins e.V.	Kletterwände in Kletterhalle	67.140,00
Aqua Fun Wintersdorf e.V.	Neubau Bootshaus	39.600,00
Skiclub Steinbach-Hallenberg e.V.	Sanierung K30-Schanzenanlage	51.000,00
SV Eintracht Eisenberg e.V.	Sanierung Rasenplatz "ISL" Sportpark Schortental	8.500,00
RSV Rotation Greiz e.V.	Neuausstattung Krafraum	3.760,00

Empfänger der Zuwendung	Maßnahme	Bewilligung Haushaltsjahr 2016 Euro
Privilegierte Schützengesellschaft Saalfeld 1446 e.V.	Dachsanierung Luftgewehrhalle	6.230,00
TSV Langenwetzendorf e.V.	Sanierung Kegelbahn	9.035,00
SV Mihla e.V.	Sanierung Ballfangnetze	1.200,00
Turnverein Weißendorf e.V.	Ausstattung von Reha-Sportgeräten	5.234,00
Kegelclub 90 Leimbach e.V.	Sanierung Kegelbahn	12.620,00
Flugsportclub Suhl e.V.	Sanierung Hallendach	5.635,00
Wassersportverein Rosenthal e.V.	Sanierung Kraftraum	4.464,00
SV Blau-Weiß 91 Bad Frankenhausen e.V.	Sanierung Kunstrasenplatz	64.500,00
Sülzfelder Schützenverein Edelweiss 1931 e.V.	Erweiterung Treffererfassungsanlage	14.000,00
Summe		514.500,00

Der Landeshaushalt sieht für das Jahr 2017 für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden für Sportanlagen 5.073.000 Euro und 600.000 Euro an den Landessportbund Thüringen e.V. für Investitionen Vereinssportstätten vor.

Zu 5.:

Seit 2014 gab es weder von der Gemeinde Frankenhain beim Land (TMBJS) noch vom Verein SV Eintracht Frankenhain beim LSB Anmeldungen für das Biathlonzentrum.

In Vertretung

Ohler  
Staatssekretärin

Anlagen\*

\* Hinweis:  
Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

## Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Leistungsziele:

- a) Bau und Sanierung von Sportstätten (z. B. Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder)  
Zuwendungszweck: Bereitstellung bedarfs- und DIN-gerechter Sportanlagen  
Indikator: Erhöhung der Nutzerzahlen und Auslastungsgrad im Vergleich vor baulicher Veränderung
- b) Sportstättenentwicklungsplanungen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen sind  
Zuwendungszweck: Erhöhung der Aussagekraft der Planungen  
Indikator: Veränderung des Anteils der von Fachplanern erstellten Planungen an allen Planungen im Vergleich zum Vorjahr

1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt auf der Grundlage des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an die Träger von Sportstätten. Hierfür gelten: das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplanes für das betreffende Haushaltsjahr, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der ThürLHO.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedarfspriorität und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für den Bau und die Sanierung von Sportstätten (Sporthallen, Sportfreianlagen, Sportplatzfunktionsgebäude, Frei- und Hallenbäder) sowie von Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung (z. B. Spitzensportanlagen in gemeinsamer Förderung mit dem Bund).

2.2 Im Wege der Projektförderung können Sportanlagen in Vereinsträgerschaft gefördert werden (Schieß-, Tennis- und Kegelanlagen). Die Zuleitung der Fördermittel kann über den Landesportbund Thüringen e. V. (LSBTh) erfolgen. Die Weitergabe der Mittel richtet sich nach den Ziffern 12.3, 12.5 und 12.6 der VV zu § 44 ThürLHO. Dabei kommen nur Sportorganisationen in Betracht, die dem LSBTh unmittelbar angehören.

2.3 Es können auch Bau- und Sanierungsmaßnahmen für die unter Nr. 2.1 genannten Sportstätten im Rahmen von ÖPP/PPP-Projekten (Öffentlich Private Partnerschaft/Public Private Partnership) gefördert werden. Für eine Förderung dieser Maßnahmen müssen insbesondere folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des ÖPP-Projektes gegenüber einer konventionellen Realisierung sind die Wirtschaftlichkeitsnachweise nach dem Leitfaden der Finanzministerkonferenz der Länder (aus September 2006) „Wirtschaft-

lichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“, eingeführt mit Rundschreiben vom 23.09.2009 des Thüringer Finanzministeriums, vorzulegen. (<http://www.thueringen.de/de/tmbvl/shkv/oep/wirtschaftlichkeitsuntersuchung>)

2.4 Es können auch Sportstättenentwicklungsplanungen gefördert werden, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen sind. Die Regelungen der Anlage 1 sind zu beachten.

2.5 Nicht gefördert werden:

- a) Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden,
- b) Maßnahmen, die bereits vor Erhalt des Bewilligungsbescheides ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde begonnen worden sind.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können für die unter Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 genannten Fördergegenstände sein:

- a) Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und gemeindliche Betriebe unabhängig von ihrer Organisations- bzw. Rechtsform,
- b) als förderwürdig gem. § 15 ThürSportFG anerkannte Sportorganisationen (Sportvereine, Sportverbände),
- c) sonstige freie Träger, wenn sie die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bringen und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

3.2 Zuwendungsempfänger können für die unter Nr. 2.4 genannten Fördergegenstände nur Landkreise und kreisfreie Städte sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können gewährt werden, wenn ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf vorliegt. Der Nachweis des Bedarfes gilt als erbracht, wenn das Vorhaben in einem Sportstättenentwicklungsplan ausgewiesen ist. (vgl. §§ 8 und 9 ThürSportFG).

4.2 Sportstätten haben den Planungsgrundsätzen der §§ 5 und 7 ThürSportFG zu entsprechen.

4.3 Sportstätten sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN- und Europa-Normen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen ist dabei besonders zu achten.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4.4 Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er die Sportstätte ordnungsgemäß errichten, verwenden und unterhalten kann. Insbesondere muss er glaubhaft machen, dass er die Folgekosten aufbringen kann. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

4.5 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabeordnungen einzuhalten.

4.6 Für Zuwendungen zur Sportstättenentwicklungsplanung gelten die Regelungen der Anlage 1.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen für Neubaumaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die in der Regel geltenden pauschalierten Zuwendungsbeträge sind in Anlage 2 aufgeführt.

5.2 Die Zuwendungen für Sanierungsmaßnahmen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie betragen in der Regel 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Bei überregional bedeutsamen Vorhaben – Spitzensportanlagen für olympische Schwerpunktsportarten – kann ein Fördersatz bis zu 70 v. H. aus Landesmitteln gewährt werden.

5.4 Die Zuwendungen für Sportstättenentwicklungsplanungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf der Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Förderfähig sind Leistungen von externen Auftragnehmern. Die Zuwendungen betragen bis zu 40 v. H. – max. 30.000 EUR.

5.5 Nicht zuwendungsfähig bei Sanierungsmaßnahmen nach Nr. 5.2 sind Ausgaben für (gem. DIN 276, aktueller Stand):

- a) Baugrundstück (Kostengruppe 110 bis 130)
- b) Öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220)
- c) Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760)
- d) Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, beispielweise gewerblich genutzte Gaststättenräume, Wohnungen
- e) Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)
- f) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist
- g) PKW-Stellplätze (Kostengruppe 524), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze

5.6 Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollen 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den Bau leitenden Architekten oder durch einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

5.7 Die Bildung in sich abgeschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei der Planung des ersten Abschnittes sichergestellt werden, dass weitere Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK, ANBest-P) sowie

gegebenenfalls die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) des Freistaates Thüringen.

Die Erfolgsbemessung und -bewertung für Zuwendungen hat mit den Verwendungsnachweisen zu erfolgen.

## 7 Verfahren

7.1 Projekte, für die eine Landeszuwendung erwartet wird, sind zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr anzumelden:

- a) von Gemeinden, die Träger der Sportstätte sind (kommunale Träger von Sportstätten) beim zuständigen Landkreis,
- b) von Trägern der Sportstätte gemäß Nr. 3.1 b) über die zuständige Gemeinde und den Landkreis beim LSB Thüringen,
- c) von Trägern der Sportstätte gemäß Nr. 3.1 c) über die zuständige Gemeinde beim Landkreis,
- d) von Landkreisen und kreisfreien Städten, die selbst Träger der Sportstätte sind, bei dem für den Sportstättenbau zuständigen Ministerium.

Bei der Anmeldung von größeren Bauvorhaben bzw. Neubauten oder Ersatzneubauten muss mindestens die Qualität einer Vorplanung (Planungsphase 2 nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI –) vorliegen.

7.2 Der für die kommunalen Träger der Sportstätten zuständige Landkreis

- a) prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit,
- b) beurteilt diese fachlich,
- c) trifft gegebenenfalls durch entsprechende Veranschlagung im Haushalt Vorsorge für eine eventuelle Mitfinanzierung,
- d) beurteilt die finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Prüfung,
- e) ordnet dem Vorhaben nach dem Prioritäteneinstufungskatalog eine Prioritätsstufe zu.

7.3 Für die Träger von Sportstätten gem. Nr. 3.1 b) und c) ist die Gemeinde für die Aufgaben nach Nr. 7.2 a) bis c) zuständig, in der der Träger seinen Hauptsitz hat. Die fachliche Beurteilung und die Zuordnung einer Prioritätsstufe erfolgt durch den Landkreis.

7.4 Ist ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt Träger einer Sportstätte, wird die fachliche Beurteilung und die Prioritäteneinstufung durch die nach dieser Richtlinie zuständige Bewilligungsbehörde vorgenommen. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (TLVWA) beurteilt die finanzielle Leistungsfähigkeit.

7.5 Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt legt die vollständige Anmeldung mit allen Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen dem für Sportstättenbau zuständigen Ministerium bzw. dem LSBTh bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres vor.

7.6 Das **Anmeldeformular** ist im Zentralen Thüringer Formularservice hinterlegt und abrufbar unter: <http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal/Formularservice>

7.7 Aufgrund der Anmeldungen fordert die Bewilligungsbehörde diejenigen zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aussicht auf Förderung haben. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag nach Formblatt sind beizufügen:

- a) Finanzierungsplan mit Bestätigung der Finanzierung durch weitere Finanzierungspartner,
- b) Übersichtsplan, Lageplan (1 : 100),

- c) Amtlicher Katasterplanauszug mit eingetragenem Projekt,
- d) Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme, Baubeschreibung, Bauzeichnungen,
- e) Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder Vorlage Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag mit einer Restnutzungsdauer von mindestens der Zweckbindungszeit nach Nr. 7.9,
- f) Bauzeitenplan,
- g) Kostenberechnung nach DIN 276 (aktueller Stand), zuzüglich nachprüfbarer Berechnungsgrundlage, bei kleineren Maßnahmen drei Kostenangebote (vgl. Vergabe-Mittelstandsrichtlinie),
- h) bei einem Vorhaben ab einer Landeszuwendung in Höhe von 50.000 EUR eine Berechnung der Folgekosten sowie der Hinweis darauf, wie die Folgekosten aufgebracht werden sollen,
- i) bei Gebietskörperschaften eine rechtsaufsichtliche Stellungnahme,
- j) bei Organisationsformen des privaten Rechts Gesellschaftsverträge und Aufsichtsratsbeschlüsse (Liquiditätsnachweis),
- k) bei Sportvereinen und Sportverbänden sowie anderen gemeinnützigen Trägern der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im LSB Thüringen sowie die Bescheinigung in Steuersachen,
- l) Darstellung der Einordnung des Vorhabens in den jeweiligen Sportstättenentwicklungsplan (vgl. Nr. 4.1),
- m) Stellungnahme der/des örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten.
- n) Soweit notwendig:
  - Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277
  - Architektenverträge und Honorarberechnungen (Entwürfe ausreichend)
  - Baugrundgutachten
  - Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) Maßstab 1 : 100, bei Außenanlagen je nach Planungsinhalt Maßstab 1 : 200 oder 1 : 500
  - Positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (Vorbescheide genügen)
  - Raum- und Funktionsprogramm (als Tabelle oder auf Entwurfsplänen), das von zukünftigen Hauptnutzern bestätigt wurde

7.8 Bewilligungsbehörde ist das

**für Sportstättenbau zuständige Ministerium**

oder die von ihm ermächtigte Institution.

- 7.9 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung bei Neubaumaßnahmen auf 20 Jahre festzusetzen. In besonders begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Bei Modernisierung und Sanierung beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Bei Zweckentfremdung der Anlage oder sonstigem Verstoß gegen die Bewilligungsbedingungen kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und infolge dessen die Landeszuwendung, unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 5 v. H., wieder zurückgefordert werden, insbesondere soweit die Gründe hierfür vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Der Erstattungsbetrag ist gem. § 49 a Abs. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz –ThürVwVfG– zu verzinsen.

Falls der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Zweckbindungsfrist anderweitig verfügen oder die Nutzung ändern möchte, bedarf er der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Der Zuwendungsempfänger hat bei Veräußerung für die Erfüllung der Auflagen durch den Dritten einzustehen. Er hat die Erfüllung durch Vereinbarung mit dem Dritten oder in sonst geeigneter Weise zu sichern.

- 7.10 Zur Sicherung eines evtl. entstehenden Rückzahlungsanspruches ist bei Zuwendungen ab einem Betrag von 100.000 EUR an freie Träger eine Buchgrundschuld an rangbereiter Stelle mit 10 v. H. Jahreszinsen in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Freistaats Thüringen einzutragen. Von der Eintragung einer Buchgrundschuld kann abgesehen werden, wenn die zuständige kommunale Gebietskörperschaft eine Ausfallbürgschaft für den Rückzahlungsanspruch übernimmt oder in die mit der Zuwendungsgewährung zusammenhängenden Verpflichtungen des Trägers einschließlich einer etwaigen Rückzahlungspflicht eintritt.
- 7.11 Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3.1 a) innerhalb von einem Jahr und vom Zuwendungsempfänger gem. Nr. 3.1 b) und c) innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Dem Thüringer Rechnungshof (TRH) steht gemäß Gesetz ein Prüfungsrecht zu (§ 91 ThürLHO).
- Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften, die zutreffenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ und gegebenenfalls die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zur ThürLHO.
- 7.12 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO und §§ 48, 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.13 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber/die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gem. den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

## 8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung **rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2015.**

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 34/2006 S. 1354, außer Kraft.

Erfurt, 16. November 2012

Heike Taubert  
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 21.11.2012  
Az.: 5921/1-7-43553/2012  
ThürStAnz Nr. 50/2012 S. 1919 – 1923

**Anlage 1**

Im Übrigen gelten auch weiterhin die Aussagen und Festlegungen des ThürSportFG insbesondere in den §§ 7, 8 und 9.

**Anlage 1 zur „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“**
**Regelungen zur Förderung der Sportstättenentwicklungsplanungen (SPEP)**

Sportstättenentwicklungsplanungen (SPEP) sind Fachplanungen in einem örtlich begrenzten Gebiet. Mit diesen Fachplanungen werden für Teile der räumlichen und sozialen Infrastruktur langfristige Prioritäten gesetzt. Sie erlangen Bedeutung in der kommunalen Entwicklungsplanung durch Einbindung in die Regionalplanung bzw. in die Flächennutzungsplanung.

Aus Erfahrung der letzten Jahre wurden diese Planungsunterlagen von den Kommunen und Landkreisen in eigener Zuständigkeit in äußerst unterschiedlicher Qualität und Quantität erstellt, so dass aus der Sicht des Landes eine sehr eingeschränkte Vergleichbarkeit vorlag. Damit war auch eine ungenügende Übersicht über landesweite Bedarfe gegeben.

Mit der Förderung von Sportstättenentwicklungsplanungen soll sichergestellt werden, dass die Gebietskörperschaften die entsprechenden Planungen mit hoher Qualität erarbeiten können. Neben der Entwicklung der Einwohnerzahl, des Breitensports und der Schulnetzplanung sollen auch demografische Entwicklung, Tourismuskonzepte und regionale Besonderheiten eingebunden werden.

Der Zuwendungsgeber erwartet, dass einzelne Qualitätsstandards in Bezug auf Gliederung und Aussagekraft der SPEP eingehalten werden. Das sind zumindest:

- Detaillierte Darstellung des Ist-Zustandes über Art, Lage, Größe und Zustand der entsprechenden Sport- und Spielanlagen
- Qualifizierte Aussagen zu den gegenwärtigen Sportangeboten der Vereine und sonstigen Sportanbieter
- Darstellung der prognostizierten Entwicklungen im Sport auf den verschiedenen Ebenen (z. B. Schul-, Breiten-, Leistungs-, Behindertensport)
- Berechnung des Bedarfs bei den entsprechenden Sport- und Spielstättenkategorien für einen mindestens 10-jährigen Prognosezeitraum
- Abschätzung zu den notwendigen finanziellen Mitteln, um das angestrebte Ziel erreichen zu können
- Bilanz (Differenz zwischen Bestand und zukünftigem Bedarf, aufgeschlüsselt auf Sanierung/Modernisierung und Neubau/Ersatzneubau in den einzelnen Kategorien)
- Erarbeitung von Prioritäten, Etappenprogrammen und Zeitleisten für die Umsetzung
- Kooperative Einbindung der Sportvertreter, des Schul- bzw. Hochschulsports, der angrenzenden Gemeinden bzw. Landkreise und sonstiger interessierter Kreise in den Planungsprozess
- vor Beschlussfassung Weiterleitung an den Zuwendungsgeber mit der Bitte um Stellungnahme
- Beschlussfassung über die jeweiligen Gremien der Gebietskörperschaften

Zur Umsetzung wird der „Leitfaden zur Sportstättenentwicklungsplanung“ empfohlen, der vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BiSp) in Zusammenarbeit mit der „Arbeitsgruppe Zukünftige Sportstättenentwicklungskonzeptionen“ herausgegeben wurde.\*

Die dazu erforderlichen Planungsleistungen von externen Anbietern können gem. Pkt. 5.4 der „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“ gefördert werden.

Auf Grund ständiger Veränderungen sind die Planungen fortlaufend zu überprüfen bzw. aller fünf Jahre durch die Gebietskörperschaften zu aktualisieren.

\* Quelle ist die Homepage des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BiSp) Unter der Schriftenreihe Sportanlagen und Sportgeräte wurde der Leitfaden für die Sportstättenentwicklungsplanung herausgegeben. Schorndorf 2000 (1. Aufl.); 3-7780-0903-6, 108 Seiten, 15,30 EUR Bezug: Verlag Karl Hofmann Weitere Informationen und umfangreiches Material zum Herunterladen: Internetangebot des Sportministeriums Nordrhein-Westfalen zur SPEP

**Anlage 2**
**Anlage 2 zur „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen“**
**Pauschalisierte Zuwendungen bei der Förderung von Sportstättenneu- bzw. -ersatzneubauten**
**1. Sporthallen und zusätzliche Sporthallen nach DIN 18032**

	Zuwendung
- Einzelhalle 15 m x 27 m	324.000 EUR
- Zweifachhalle 22 m x 44 m	810.000 EUR
- Dreifachhalle 27 m x 45 m	1.017.000 EUR
- Konditions- und Krafttrainingsraum	400 EUR/m <sup>2</sup> NF <sup>1</sup>
- Fitnessraum	419 EUR/m <sup>2</sup> NF <sup>1</sup>
- Gymnastikraum	480 EUR/m <sup>2</sup> NF <sup>1</sup>
zusätzliche Zuschaueranlagen	
- Tribüne (fest eingebaut)	462 EUR/Sitzplatz
- Tribüne (ausziehbar)	249 EUR/Sitzplatz

NF<sup>1</sup> = Nutzfläche nach DIN 277 v. 02/2005

**2. Sportplatzanlagen nach DIN 18035**

	Zuwendung
- Sportrasenflächen	13 EUR/m <sup>2</sup>
- Tennenflächen	13 EUR/m <sup>2</sup>
- Kunststoffrasen (unverfüllt)	26 EUR/m <sup>2</sup>
- Kunststoffrasen (sandverfüllt)	23 EUR/m <sup>2</sup>
- Kunststoffrasen (sand-/gummigranulatverfüllt)	23 EUR/m <sup>2</sup>
- Kunststoffbeläge Kleinspielfelder	21 EUR/m <sup>2</sup>
- Kunststoffbeläge Laufbahnen	21 EUR/m <sup>2</sup>
- Neben- und Verkehrsflächen (ohne PKW-Stellfläche)	8 EUR/m <sup>2</sup>
- Tribünen-Sitzstufe <sup>3</sup> L-Stein 40 cm/80 cm	54 EUR/m
- Tribünen-Stehstufe L-Stein 20 cm/40 cm	27 EUR/m
- Sportplatzfunktionsgebäude	390 EUR/m <sup>2</sup> BGF

Bruttogrundfläche n. DIN 277 v. 02/2005

Sitzstufe<sup>3</sup> = ohne Sitzschalen

**3. Hallenbäder**

	<b>Zuwendung</b>
- Nach KOK <sup>4</sup> -Richtlinie: Beckenanlage einschl. Technik, Sanitär- u. Umkleidebereich - <u>ohne</u> medizinische Bäder, physikalische Therapien, Massagen, Solarien, Saunen	5.700 EUR/m <sup>2</sup> Wasserfläche
- Zuschauertribünen	siehe 1.

**4. Freibäder**

	<b>Zuwendung</b>
- Nach KOK <sup>4</sup> -Richtlinie, gesamte Beckenanlage einschl. Technik, Sanitär- und Umkleidebereiche	840 EUR/m <sup>2</sup> Wasserfläche
- Zuschauertribünen	siehe 2.

<sup>4</sup>KOK – Koordinierungskreis BÄDER der Verbände, bestehend aus:

- Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
- Deutscher Schwimm-Verband e. V.
- Deutscher Olympischer Sportbund e. V.

Informationen und aktueller Stand können unter folgendem Link abgerufen werden:

[www.baederportal.com/startseite/regelwerke/kok.html](http://www.baederportal.com/startseite/regelwerke/kok.html)

**5. Hinweise**

In besonders begründeten Ausnahmen können die Kosten für zusätzliche Räume und Einrichtungen sowie für notwendige außergewöhnliche Baumaßnahmen in angemessener Höhe als zuwendungsfähig anerkannt und den Pauschalbeträgen hinzugerechnet werden.

Das Gleiche gilt für die Kosten von energiesparenden Maßnahmen (z. B. Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen) sowie für Installationen zur Verwendung alternativer Energien, z. B. Sonnenkollektoren zur Solarenergienutzung.

Die Pauschalbeträge machen die Erstellung und Prüfung von Kostenberechnungen nicht überflüssig. Die Aufstellung des Finanzplanes, die Kostenkontrolle während der Bauzeit und die Prüfung des Verwendungsnachweises gebieten ausführliche und geprüfte Kostenberechnungen. Die Pauschalen für die zuwendungsfähigen Ausgaben entbinden die Bauträger nicht von ihrer Verpflichtung, jeweils die wirtschaftlichste und sparsamste Ausführung zu suchen.

## **Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Vereinsträgerschaft des Landessportbundes Thüringen e.V. vom 04.06.2015**

### **1. Zuwendungszweck | Rechtsgrundlage**

Der Landessportbund Thüringen (LSB) als Bewilligungsstelle gewährt auf der Grundlage des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) und nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie aus Mitteln des Freistaates Thüringen, Zuwendungen an Sportvereine, Kreis-/ Stadtsportbünde (KSB/SSB) und Sportverbände. Die Finanzierungshilfen werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattung an Sportanlagen und Vereinsräumen in Vereinsträgerschaft zur Verfügung gestellt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens entsprechend der Bedarfspriorität und sportfachlicher Gesichtspunkte im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Fördermittel können im Wege der Projektförderung gewährt werden für:

- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen, Sanierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmungen;
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei Um- und Erweiterungsvorhaben (z.B. Aufstockung oder Anbauten) den Vorrang vor Neubauten haben;
- Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten sowie Umwidmung bestehender Sportstätten und anderer Gebäude / Räumlichkeiten mit dem Ziel der Nutzung für den organisierten Sport;
- Maßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Erstaussstattungen, die das Sporttreiben in der Sportstätte überhaupt erst ermöglichen (u.a. bei Bezug von Ersatzneubauten bzw. aufgrund anderweitig begründeter Nutzung von neuen Sportanlagen);
- festinstallierte(s) und ausschließlich in der geförderte Sportstätte zu nutzendes langlebige(s) Sportgerät bzw. -technik;
- ausschließlich für die geförderte Sportstätte zu nutzende Servicegeräte zur Wartung und langfristigen Pflege der genutzten Sportanlage;
- Planungsleistungen sowie Grund- und Erstaussstattungen im Zusammenhang mit einer beantragten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten.

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie den DIN- und EN-Normen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. Auf die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen ist dabei besonders zu achten. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

#### **Nicht gefördert werden:**

- Vorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 7.500,00 EUR betragen (Bagatellgrenze);
- Maßnahmen, die bereits vor Abschluss eines privatrechtlichen Zuwendungsvertrages (zwischen dem LSB und dem Sportverein / -verband) ohne Genehmigung der Bewilligungsstelle begonnen worden sind (vgl. auch Nr. 4);
- kommerziell genutzte Räume und Anlagen (u. a. Gaststätten);
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung; Frühjahrsinstandsetzungen
- Ortsunabhängige bzw. mobil einsetzbare Verbrauchsmaterialien, Ausrüstungsgegenstände sowie Spiel-, Sport- und Trainingsgeräte (u. a. Bälle, Trikots)
- Straßen bzw. öffentliche Zugangswege, Wohnungen, Garagen für zugelassene Kraftfahrzeuge (u. a. PKW, Busse);
- PKW-Stellplätze (Kostengruppe 524 der DIN 276), ausgenommen eine gemäß örtlicher Stellplatzsatzung festgesetzte Mindestanzahl behindertengerechter PKW-Stellplätze
- Aufwendungen für den Erwerb und die Bereitstellung von Grundstücken (Kostengruppe 100 – 120 der DIN 276)
- Aufwendungen für Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten (Kostengruppe 130 der DIN 276);
- Kosten für die öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220 der DIN 276);
- Aufwendungen für „Kunst am Bau“ (Kostengruppe 620 der DIN 276) und Künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750 der DIN 276);
- Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 der DIN 276)
- Kosten für die Haftpflicht- und Bauwesenversicherung (Kostengruppe 775 der DIN 276);
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend dem kommerziellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden;
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, KSB/SSB und Sportverbände des LSB. Sie müssen am Beginn eines Jahres, für das der Förderbedarf angemeldet wird, dem LSB mindestens zwei Jahre angehören. Sportvereine müssen entsprechend der Zuwendungsordnung des LSB einen Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und einen Jahresbeitrag als Regelbeitrag in einer Höhe von mindestens 36 Euro bei Erwachsenen erheben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Folgende Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- der Sportverein, KSB/SSB bzw. Sportverband muss selbst Träger aller beantragten Baumaßnahmen sein

- Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen ein sportfachlicher Bedarf vorliegt. Die Förderfähigkeit ist gegeben, wenn die Vereinbarkeit mit einer aktuellen kommunalen Sportstättenentwicklungsplanung nachgewiesen werden kann.
- Zuwendungen werden nur für solche Empfänger ausgereicht, die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Der Empfänger muss auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Errichtung, Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Die Gesamtfinanzierung, - mit Ausnahme der beantragten LSB-Fördermittel -, muss nachweislich gesichert sein. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Eine Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Vermessung und Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Der LSB kann im Einzelfall mit Zustimmung des für den Sport zuständigen Ministeriums des Freistaats Thüringen Ausnahmen zulassen.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauordnungs- und bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig sind. Entsprechende Genehmigungen sind vorzulegen bzw. der Stand des Verfahrens ist mit der Antragstellung darzustellen.
- Die zu fördernde Sportanlage sollte mindestens schon fünf Jahre im Eigentum / Erbbaurecht oder in Pacht, Miete oder Nutzung des antragstellenden Sportvereins / -verbandes stehen. Im Rahmen von Vereinsfusionen, -neugründungen sowie bei der Erweiterung vorhandener Sportanlagen aufgrund von Vereins- bzw. Mitgliederentwicklung, kann dahingehend auf Basis einer Einzelfallentscheidung zugunsten des Antragstellers entschieden werden.

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter/ Mieter/ Nutzer der Sportanlage ist. Bei Eigentümern und Erbbauberechtigten ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen die dingliche Sicherung erforderlich. Der Erbbaurechtsvertrag, Pacht-, Miet-, Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten;
- sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- er die Folgekosten nachweislich erbringen kann;
- er die erforderlichen Eigenleistungen erbringt (vgl. Nr. 5).

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung auf Basis der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie betragen in der Regel:

- bei Gesamtkosten von **7.500 EUR bis 100.000 EUR bis zu 40 v. H.**
- bei Gesamtkosten ab **100.001 EUR bis zu 30 v. H.**

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Abweichung zu den o.g. Förderhöhen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung (Beschluss) des Gesamtpräsidiums des LSB (u.a. bei unvorhersehbaren Schadensereignissen oder Katastrophenfällen). In diesem Fall ist jedoch stets das zuständige Ministerium im Vorfeld zu beteiligen.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von Sportvereinen / -verbänden erbracht werden, können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Diese sollten 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den Bau leitenden Architekten oder durch einen anderen Bausachverständigen zu bestätigen.

Der Zuwendungsempfänger hat - unabhängig von seiner unentgeltlichen Arbeitsleistung - das Vorhaben mit mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln des Vereins finanziell zu sichern.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die aktuell gültigen Vergabeordnungen (VOF, VOB, VOL) einzuhalten. Weiterführende Regelungen werden in den privatrechtlichen Zuwendungsverträgen getroffen, die zwischen dem LSB und dem Sportverein / -verband vor Beginn der Maßnahme abzuschließen sind.

Die Baunebenkosten sollten in der Regel einen Anteil von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 nicht überschreiten.

Die geförderten Sportstätten unterliegen einer Zweckbindung. Diese beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Anlage. Sie endet bei der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu 410 EUR nach zwei Jahren, über 410 EUR nach 5 Jahren, bei Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nach 15 Jahren sowie bei Neubau-maßnahmen nach 20 Jahren.

Die Verwendung der geförderten Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung durch den LSB.

Sollte die Anlage vor Ablauf der Zweckbindung aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung eines prozentualen Abschlags zzgl. Zinsen (gegenwärtig i. H. v. 6 v. H. nach § 247 BGB) zurückzuzahlen, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind. Die Höhe des Abschlags bemisst sich anhand der Formel:

$$\frac{\text{Zuwendungsbetrag} \times \text{Nutzungsdauer}}{\text{Dauer der Zweckbindung}}$$

Dabei wird die Nutzungsdauer jeweils halbjährlich abgerundet. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Anmeldeverfahren**

Projekte, für die eine Zuwendung erwartet wird, sind von den Sportvereinen / -verbänden zunächst anzumelden. Vor der Förderanmeldung hat der Sportverein mit dem zuständigen KSB/SSB die grundsätzlichen Voraussetzungen des Projekts zu klären.

Die Anmeldung eines Fördervorhabens erfolgt federführend durch die Sportvereine / -verbände mithilfe eines Vordruckes (Anlage) über die Gemeinde und den Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sowie dem KSB/SSB und dem Sportfachverband beim LSB bis zum **01.**

**Oktober** für das Folgejahr. Dabei obliegt es den Anmelde- r sicherzustellen, dass die Anmel- dung sowohl vollständig, termingemäß als auch mit allen notwendigen Angaben und Unter- lagen (Stellungnahmen) beim LSB eingereicht wird.

#### Ablauf der Förderanmeldung:

1. Die Gemeinde prüft die eingereichte Anmeldung, plant ggf. eine Mitfinanzierung und reicht die Anmeldung samt einer fachlichen Stellungnahme an den Landkreis / die kreisfreie Stadt weiter (bzw. Rücklauf an den Anmelde- r).
2. Der Landkreis / die kreisfreie Stadt prüft die Anmeldung, erklärt, ob die Sportstätte bzw. -anlage Bestandteil der Sportstättenentwicklungsplanung ist und vergibt eine Prioritätsstufe gemäß dem bestehenden Prioritätenkatalog. In diesem Prozess betei- ligt er / sie den zuständigen KSB/SSB und prüft parallel dazu die Möglichkeit einer Mitfinanzierung.
3. Der Landkreis / die kreisfreie Stadt (bzw. der Anmelde- r) leitet die Anmeldungen samt einer fachlichen Stellungnahme an den jeweiligen KSB/SSB für ein eigenständiges sportfachliches Votum weiter.
4. Der Anmelde- r informiert den jeweiligen Sportfachverband über das geplante Projekt und holt sich die notwendige sportfachliche Stellungnahme ein.
5. Der KSB/SSB (bzw. der Anmelde- r) reicht die vollständigen Unterlagen der Förderan- meldung bis spätestens zum **01. Oktober** beim LSB ein.

## **7.2 Antragsverfahren**

Nach einer sportfachlichen Bewertung aller Anmeldungen und der abschließenden Ent- scheidung in dem für Sport zuständigen Ministerium, fordert der LSB diejenigen Sportvereine / -verbände zur Antragstellung auf, die unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel eine Aussicht auf Förderung haben.

Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag nach Formblatt sind dann folgende Unter- lagen beizufügen:

- Anlage 1:** Vereinsregisterauszug mit Vereinsdaten, Angaben über die vertretungsbe- rechtigten Vereinsmitglieder, Kopie der eingetragenen Satzung;
- Anlage 2:** bei Eigentum Grundbuchauszug; ansonsten Erbbaurechts-, Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag mit einer Restnutzungsdauer von mindestens der Zweckbin- dungsfrist (vgl. Nr. 6);
- Anlage 3:** Ausführliche Baubeschreibung/ Erläuterungsbericht der Baumaßnahme:
- Veranlassung, Zweck der Maßnahme, Kapazität, Nutzung
  - Lage- und Beschaffenheit des Baugeländes (sofern zutreffend)
  - Bau- und Ausführungsart mit Erläuterungen der ver- und entsorgungs- technischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen Anlagen und Ein- richtungen
  - Einhaltung der DIN/EN-Normen sowie sonstiger Richtlinien für den Sport- stättenbau
  - positive Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde (sofern gem. ThürBO erforderlich)
- Anlage 4:** Lageplan, Übersichtsplan bzw. Skizzen mit detaillierten Einzeichnungen des Projekts

- Anlage 5:** Nur bei Neubauten: Bauzeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Raumberechnung nach **DIN 277** (Hochbauten), Außenanlagenplan M 1:500
- Anlage 6:** Kostenermittlung in Form einer Kostenberechnung nach DIN 276 (Hochbauten) bis in die 3. Ebene; bei kleineren Vorhaben<sup>1</sup> ohne Planungs- bzw. Ingenieurbüro jeweils mindestens drei vergleichbare Kostangebote;
- Anlage 7:** Finanzierungsplan, bestehend aus einer Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung. Der Finanzierungsplan muss nachvollziehbar und schlüssig sein. Sofern Leistungen Dritter (bspw. Sponsoren) oder beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel (Landkreise oder Kommune, andere Landesprogramme oder EU-Programme) in Anspruch genommen werden, sind entsprechende Nachweise oder Inaussichtstellungen unter Berücksichtigung von Nr. 5 der LSB-Förderrichtlinie beizufügen.

Weiterhin sind bei LSB-Zuwendungen, die 50.000 EUR übersteigen, nach Anforderung beizufügen:

- Anlage 8:** Berechnung der Folgekosten des Projekts sowie Darlegung, in welcher Form die Folgekosten in den kommenden Jahren aufgebracht werden sollen
- Anlage 9:** Gegenüberstellung der Betriebskosten vor und nach Beendigung der Maßnahme;

Bei Baumaßnahmen, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangieren, ist eine Energieberatung notwendig. Bei Baumaßnahmen mit einer LSB-Förderung von über 50.000 EUR, die die Energiebilanz einer Sportanlage tangieren, ist die Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten und ein Energiebedarfsausweis gemäß § 18 EnEV im Verwendungsnachweis zu erbringen.

Im Rahmen des Förderverfahrens können seitens des LSB weitere Unterlagen abgefordert werden.

## 7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsstelle ist der LSB. Detaillierte Festlegungen zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Fördermittel sowie zu sonstigen Nebenbestimmungen werden auf der Basis der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Die Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlung anteilig benötigt werden. (sog. 2-Monats-Frist)

## 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten und dem LSB spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks (Zuwendungszeitraum) die **Gesamtkosten** nachzuweisen.

---

<sup>1</sup>

Darunter zählen u.a. Vorhaben, die durch den Bauherrn technisch überschaubar sowie nicht auftrags- bzw. baugenehmigungspflichtig sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss **alle** mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen. Aus der Belegübersicht müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung entsprechend der Gliederung des Finanzplanes ersichtlich sein. Zusätzlich ist ein Sachbericht zu fertigen.

Dem Verwendungsnachweis ist außerdem eine einfache Fotodokumentation über den baulichen Zustand vor und nach dem Bauvorhaben beizufügen.

## **8. Übergangsvorschriften**

Für Projekte, wofür der LSB Fördermittel vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie ausgereicht hat, gilt die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus in Vereinsträgerschaft des Landessportbundes Thüringen e.V. vom 23.10.2013.